



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. November 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion / Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1460
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)

1. Ausgangslage

Nachdem sich die epidemiologische Lage im Kanton Bern seit anfangs Oktober 2020 signifikant verschlechtert hatte und insbesondere die Fallzahlen der auf das Coronavirus (Sars-CoV-2) positiv getesteter Personen sowie die Anzahl Hospitalisationen von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten stark angestiegen waren, ordnete der Regierungsrat am 23. Oktober 2020 zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie an (RRB 1157/2020).

Mit Beschluss vom 4. November 2020 (RRB 1199/2020) verabschiedete der Regierungsrat die vorliegende Covid-19 V, die im Wesentlichen die bestehenden kantonalen Massnahmen sowie die kantonalen Bestimmungen zur Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Verordnung besondere Lage¹ zusammenfasste. Die neue Verordnung trat am 5. November 2020 in Kraft (Art. 28 Abs. 1 Covid-19 V). Die Geltungsdauer der Massnahmen nach den Artikeln 2 sowie 6 bis 16 wurde bis 23. November 2020 befristet (Art. 28 Abs. 2 Covid-19 V).

Der seit Anfang Oktober beobachtete starke Anstieg der Fallzahlen mit Verdoppelungszeiten von teilweise weniger als einer Woche hat Anfang November 2020 einen Höhenpunkt erreicht. Im 7-Tages-Mittel wurden im Kanton Bern über 700 Fälle neu infizierter Personen pro Tag verzeichnet. Dieser Wert hat sich seither leicht zurückgebildet, auf einen Wochen-Durchschnitt von aktuell 500 Neuinfektionen. Trotz der leicht verbesserten epidemiologischen Lage im Kanton Bern wäre es indessen aus gesundheitspolizeilicher Sicht verfrüht, die durch den Regierungsrat am 23. Oktober bzw. 4. November 2020 beschlossenen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auslaufen zu lassen. Auf der anderen Seite drängt sich aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage keine Verschärfung der Massnahmen auf. Vielmehr erscheint es als angemessen, die letztmals am 4. November 2020 angeordneten kantonalen Massnahmen nach den Artikeln 2 sowie 6 bis 16 Covid-19 V um zwei Wochen, also bis zum 7. Dezember 2020, zu verlängern und Artikel 28 Absatz 2 Covid-19 V entsprechend anzupassen. Vor Ablauf dieser neuen Geltungsdauer wird der Regierungsrat aufgrund der weiteren Entwicklung der Covid-19-Epidemie darüber zu befinden haben, ob die Massnahmen ganz oder teilweise aufrechterhalten werden sollen oder ob gar einschneidendere Massnahmen angeordnet werden müssen.

¹ Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

2. Änderung von Artikel 28 Absatz 2

Die Verordnungsänderung besteht nach den vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 1 einzig darin, die in Artikel 28 Absatz 2 festgelegte Geltungsdauer der kantonalen Massnahmen zu verlängern und neu auf den 7. Dezember 2020 festzusetzen.

3. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Massnahmen werden unverändert durch die jeweils zuständigen Direktionen und Organisationseinheiten umgesetzt. Es stehen grundsätzlich keine zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung. Grundsätzlich ist aufgrund der vorliegenden Verordnungsänderung mit keinen finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen zu rechnen.

4. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden den Unternehmen keine zusätzlichen Massnahmen auferlegt. Es bleibt hingegen ein weiteres Mal bei der Feststellung, die beim erstmaligen Erlass der Vorschriften gemacht wurde: Aufgrund der teilweise einschneidenden Massnahmen ist es wahrscheinlich, dass es für gewisse Betriebsinhaberinnen und -inhaber nicht mehr rentabel sein wird, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig dürfte das grundsätzliche Verbot von Veranstaltungen mit über 15 Personen einige Veranstalterinnen bzw. Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, empfindlich treffen. Eine Quantifizierung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen ist jedoch unmöglich. Betriebsschliessungen und damit einhergehende Entlassungen können jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.